

Beklagte: Rat der Europäischen Union (vertreten durch A. Westerhof Löfflerová und I. Gurov als Bevollmächtigte), Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, J.-P. Keppenne und S. Delaude als Bevollmächtigte), Europäische Zentralbank (vertreten durch: K. Laurinavičius, G. Várhelyi und K. Drēviņa als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt H.-G. Kamann), Euro-Gruppe, vertreten durch den Rat der Europäischen Union (dieser vertreten durch: A. Westerhof Löfflerová und I. Gurov als Bevollmächtigte) und Europäische Union, vertreten durch die Europäische Kommission (diese vertreten durch: L. Flynn, J.-P. Keppenne und S. Delaude als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 268 AEUV gestützten Klage beantragen die Kläger den Ersatz des Schadens, der ihnen durch den Beschluss des Rates der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 21. März 2013 über Notfallliquiditätshilfe im Anschluss an einen Antrag der Zentralbank von Zypern, die Erklärungen der Euro-Gruppe vom 25. März, 12. April, 13. Mai und 13. September 2013 zu Zypern, den Beschluss 2013/236/EU des Rates vom 25. April 2013 gerichtet an Zypern über spezifische Maßnahmen zur Wiederherstellung von Finanzstabilität und nachhaltigem Wachstum (Abl. 2013, L 141, S. 32), den Durchführungsbeschluss 2013/463/EU des Rates vom 13. September 2013 zur Genehmigung des makroökonomischen Anpassungsprogramms für Zypern und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/236 (Abl. 2013, L 250, S. 40), das Memorandum of Understanding zwischen der Republik Zypern und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) vom 26. April 2013 über spezifische wirtschaftspolitische Auflagen sowie andere Handlungen oder Verhaltensweisen der Europäischen Kommission, des Rates der Europäischen Union, der EZB und der Euro-Gruppe im Zusammenhang mit der Gewährung einer Finanzhilfefazilität an die Republik Zypern entstanden sein soll.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Basicmed Enterprises Ltd und die weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Kläger tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die dem Rat der Europäischen Union, der Europäischen Kommission und der Europäischen Zentralbank (EZB) entstanden sind.

⁽¹⁾ Abl. C 383 vom 17.10.2016.

Beschluss des Gerichts vom 22. November 2022 — Validity/Kommission

(Rechtssache T-640/20) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage – Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Dokumente zu einer geplanten, durch den EFRE kofinanzierten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen – Von einem Mitgliedstaat stammende Dokumente – Teilweise Verweigerung des Zugangs – Offenlegung nach Klageerhebung – Wegfall des Rechtsschutzinteresses – Teilweise Erledigung – Antrag auf Anpassung der Klageschrift – Teilweise Unzulässigkeit)

(2023/C 35/75)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Validity Foundation — Mental Disability Advocacy Centre (Budapest, Ungarn) (vertreten durch Rechtsanwalt B. Van Vooren und Rechtsanwältin R. Oyarzabal Arigita)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch K. Herrmann und A. Spina als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses C(2020) 5540 final der Kommission vom 6. August 2020, mit dem ihr der Zugang zu Dokumenten zu einer von den ungarischen Behörden geplanten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen verweigert wurde, und des Beschlusses C(2021) 2834 final der Kommission vom 19. April 2021, mit dem ihr Zugang zu diesen Dokumenten gewährt wurde.

Tenor

1. Der Antrag auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2020) 5540 final der Europäischen Kommission vom 6. August 2020, mit dem Validity Foundation — Mental Disability Advocacy Centre der Zugang zu Dokumenten zu einer von den ungarischen Behörden geplanten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen verweigert wurde, hat sich erledigt.
2. Im Übrigen wird die Klage als unzulässig abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 9 vom 11.1.2021.

**Beschluss des Gerichts vom 22. November 2022 — Fieldpoint (Cyprus)/EUIPO
(HYPERLIGHTOPTICS)**

(Rechtssache T-800/21) (¹)

**(Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke HYPERLIGHTOPTICS – Absolutes
Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU]
2017/1001 – Gleichbehandlung – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)**

(2023/C 35/76)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Fieldpoint (Cyprus) LTD (Nikosia, Zypern) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Rath und Rechtsanwältin S. Gebele)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch L. Lapinskaite und T. Klee als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 6. Oktober 2021 (Sache R 1166/2021-2).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Fieldpoint (Cyprus) LTD trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 73 vom 14.2.2022.

**Beschluss des Gerichts vom 22. November 2022 — Fieldpoint (Cyprus)/EUIPO
(HYPERLIGHTEYEWEAR)**

(Rechtssache T-801/21) (¹)

**(Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke HYPERLIGHTEYEWEAR – Absolutes
Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU]
2017/1001 – Gleichbehandlung – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)**

(2023/C 35/77)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Fieldpoint (Cyprus) LTD (Nikosia, Zypern) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Rath und Rechtsanwältin S. Gebele)